

Sachverhalt:

Franz F führt seit dem Tod seines Vaters vor sechs Jahren in der steirischen Gemeinde Murau (Bezirk Murau) einen Wein- und Obstbaubetrieb, in dem unter anderem auch Birnenbäume gepflanzt sind.

Nachdem am Betriebsgrundstück des F zwei – zur Zierde gepflanzte – Zwergmispeln nachweislich vom gefährlichen, weil höchst ansteckenden und de facto kaum bekämpfbaren Pflanzenschädling „Erwinia amylovora“ (= „Feuerbrand“) befallen worden waren, sah sich der Bezirkshauptmann von Murau zum Einschreiten veranlasst. Mit dem Ziel, eine Ausbreitung des Schädlings zu verhindern, trug er dem F beschneidmässig auf, alle in seinem Betrieb gepflanzten „Speckbirnen“ und „Gelbmöstler“ binnen einer Frist von 7 Tagen zu vernichten; die vom Bescheid betroffenen Birnenbäume seien zwar im Moment noch gesund, laut Gutachten des von der Behörde beigezogenen Sachverständigen jedoch besonders stark vom Befall mit „Feuerbrand“ bedroht und müssten daher zwecks Hintanhaltung einer Epidemie vorsorglich beseitigt werden. Als Rechtsgrundlage des Bescheides wurde im Spruch § 4 Stmk PflSchG iVm der „Feuerbrand-Richtlinie“ der Europäischen Union, die bereits bis 31.12.2002 umzusetzen gewesen wäre, angeführt.

Die von F gegen diesen beschneidmässigen Auftrag erhobene Berufung wurde mit Bescheid der Stmk Landesregierung als unbegründet abgewiesen. Mit demselben Ergebnis endete in der Folge auch die – gegen den Bescheid der Stmk Landesregierung gerichtete – Berufung des F an die Stmk Pflanzenschutz-Kommission als Behörde dritter Instanz.

Der Bescheid der Stmk Pflanzenschutz-Kommission wiederum wurde von F mit folgenden Argumenten beim VfGH angefochten:

1. Der Bescheid der Stmk Pflanzenschutz-Kommission stammt von einer unzuständigen Behörde, weil § 8 Stmk PflSchG
 - a) von jener Bestimmung der „Pflanzenschutz-Vereinbarung“ der österreichischen Bundesländer überlagert wird, die eine letztinstanzliche Zuständigkeit des UVS zur Überprüfung von Pflanzenschutzmaßnahmen vorsieht;
 - b) seit Inkraft-Treten der Bundes-Pflanzenschutzgesetz-Novelle 2003 am 1.7.2003 dem Grundsatzgesetz widerspricht und daher verfassungswidrig ist [der Nationalrat hat zwar in seinem Beschluss eine einjährige Anpassungsfrist (bis 30.6.2004) vorgesehen; durch ein Versehen bei der Drucklegung wurde der betreffende Paragraph jedoch nicht im BGBl kundgemacht]; sowie

c) den restriktiven Vorgaben der Bundesverfassung in Bezug auf die Einrichtung von weisungsfreien Kollegialbehörden zuwiderläuft.

Der Bescheid verletzt F daher in seinem Grundrecht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter.

2. Der Bescheid der Stmk Pflanzenschutz-Kommission widerspricht § 4 Stmk PflSchG, da die vom Vernichtungsauftrag betroffenen Pflanzen im Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch nicht vom „Feuerbrand“ befallen waren. Dass die „Feuerbrand-Richtlinie“ der Europäischen Union die Mitgliedstaaten bei Auftreten des genannten Schädlings zu weitergehenden Maßnahmen verpflichtet, welche erforderlichenfalls auch die Ausrottung von gesunden Pflanzen umfassen können, vermag den inhaltlichen Mangel des Bescheides nicht zu sanieren; weil das Bundes-Pflanzenschutzgesetz solche Maßnahmen bis dato nicht vorsieht, würde ein Hineinlesen der Richtlinie in den Text des Landesgesetzes dieses Grundsatzgesetz- und damit verfassungswidrig erscheinen lassen. Der Bescheid verletzt F daher in seinen Grundrechten auf Eigentum und Erwerbsfreiheit.

Die vom VfGH zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladene Stmk Landesregierung forderte den Gerichtshof auf, die Bescheidbeschwerde des F als unbegründet abzuweisen. Gegen das von F unter Punkt 1.b) angeführte Argument wurde dabei folgender Einwand ins Treffen geführt:

Der Beschwerdeführer befindet sich zwar insoweit im Recht, als der von ihm aufgezeigte Widerspruch des Stmk PflSchG zum Bundes-Pflanzenschutzgesetz tatsächlich besteht. Nicht zuletzt angesichts der unterbliebenen Einbindung der Länder in das Gesetzgebungsverfahren (seitens des Bundes erfolgte nicht einmal eine Versendung des Gesetzesentwurfes zur Begutachtung sowie im Rahmen der „Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus“) ist die Bundes-Pflanzenschutzgesetz-Novelle 2003 jedoch selbst verfassungswidrig und müsste daher vom VfGH aus Anlass einer Überprüfung des Stmk PflSchG aufgehoben werden.

Prüfungsaufgabe:

I. Beurteilen Sie unter Bedachtnahme auf die Einwände der Stmk Landesregierung mit umfassender Begründung die im Sachverhalt dargelegten Argumente des F!

II. Nach jüngsten Medienberichten fordert die FPÖ die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates, der die Rolle des SPÖ-Spitzenkandidaten bei den bevorstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament, Hannes Swoboda, im Zusammenhang mit den seinerzeitigen Sanktionen der EU-14 gegen Österreich überprüfen soll. Erörtern Sie unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des B-VG die verfassungsrechtliche Problematik der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit der angeführten Themenstellung sowie allfällige Fehlerfolgen für den Einsetzungsbeschluss!

**Auszug aus dem Stmk Pflanzenschutzgesetz (Stmk PflSchG),
LGBl 1999/78**

(fiktiv)

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Landesgesetzes gelten als:

1. [...]
2. Schadorganismen: Schädlinge der Pflanzen oder der Pflanzenerzeugnisse tierischer oder pflanzlicher Art sowie solche in Form von Viren, Bakterien, Mykoplasmen oder anderen Krankheitserregern, jedoch mit Ausnahme der jagdbaren Tiere;
3. Pflanzenschutzmaßnahmen: Als Maßnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Vorbeugung gegen den Befall damit kommen in Betracht:
 - a) das Verbot oder die Einschränkung des Anbaus bestimmter Pflanzenarten oder der Verwendung bestimmter Kultursubstrate im Interesse des Pflanzenschutzes;
 - b) die Anwendung bestimmter chemischer, biologischer oder mechanischer Pflanzenschutzverfahren;
 - c) die Einhaltung bestimmter Fruchtfolgen, Anbau- und Pflanzmethoden;
 - d) die Überwachung von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, auf bzw in denen Schadorganismen auftreten können;
 - e) eine örtliche Beschränkung oder ein Verbot des Verbringens von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, von Schadorganismen sowie von Überträgern von Schadorganismen (Sperrung);
 - f) Maßnahmen zur unschädlichen Verwertung, Vernichtung, Entseuchung oder Entwesung von Befallsgegenständen;
 - g) die Verwendung oder der Schutz von Tieren oder Kleinlebewesen, die für den Pflanzenschutz nützlich sind, im Rahmen der geltenden Bestimmungen; sowie
 - h) die Erhaltung oder Wiederherstellung der erforderlichen Lebensbedingungen für nützliche Tiere und Kleinlebewesen als wesentliches Vorbeugungsmittel gegen den Befall von Kulturpflanzen.

§ 4

Behördliche Anordnungen bei gefahrdrohender Vermehrung von Schadorganismen

Erhält die Behörde Kenntnis von einem atypischen Auftreten von Schadorganismen, die sich in gefahrdrohender Weise vermehren, hat sie den Eigentümern der betroffenen Grundstücke durch Bescheid oder Verordnung jene Pflanzenschutzmaßnahmen aufzutragen, die zur wirksamen Bekämpfung dieser Schadorganismen erforderlich sind.

§ 8

Behörden; Instanzenzug

- (1) Behörde im Sinne dieses Landesgesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, die Bezirksverwaltungsbehörde.
- (2) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde steht das Rechtsmittel der Berufung an die Landesregierung offen.

(3) Bescheide der Landesregierung können mit Berufung an die Pflanzenschutz-Kommission bekämpft werden, die in oberster und letzter Instanz entscheidet.

(4) Entscheidungen der Pflanzenschutz-Kommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

§ 9

Pflanzenschutz-Kommission

(1) Der Pflanzenschutz-Kommission gehören als Mitglieder an:

1. der Vorsitzende, der Richter des Aktivstandes sein muss;
2. ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter des Aktivstandes des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung;
3. ein landwirtschaftlicher Sachverständiger;
4. ein Vertreter der Landwirtschaftskammer.

(2) Die Bestellung des Vorsitzenden sowie der übrigen Mitglieder der Pflanzenschutz-Kommission erfolgt durch die Landesregierung; im Fall des Abs 1 Z 4 auf Vorschlag der in Betracht kommenden Interessenvertretung.

(3) Wird im Fall des Abs 1 Z 4 der Bestellungsvorschlag innerhalb einer von der Landesregierung zu bestimmenden Frist von mindestens einem Monat nicht erstattet, bestellt die Landesregierung das betreffende Mitglied ohne Bedachtnahme auf einen Vorschlag.

**Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Pflanzenschutzgesetz geändert wird
(Bundes-Pflanzenschutzgesetz-Novelle 2003), BGBl I 2003/61**

(fiktiv)

§ 1. Im Anschluss an § 6 des Bundes-Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 31/1998, wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a. Die Landesgesetzgebung hat im Interesse der Verfahrensbeschleunigung vorzusehen, dass erstinstanzliche Bescheide in Angelegenheiten des Pflanzenschutzes mit Berufung beim UVS bekämpft werden können.“

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.7.2003 in Kraft.

Klestitel

Schlüssel

Anmerkung: Vom Nationalrat wurde weiters folgender § 3 beschlossen, der in der Kundmachung im BGBl jedoch nicht enthalten war:

§ 3. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen eines Jahres vom Tag des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes zu erlassen.